

Anlage 2: Synopse der vorgeschlagenen Satzungsänderungen für die Mitgliederversammlung der Wohnungsbaugenossenschaft „Bremer Höhe“ eG am 27.06.2023

SATZUNG DER WOHNUNGSBAUGENOSSENSCHAFT „BREMER HÖHE“ eG

Aufgelistet sind nur die Punkte, für die es Änderungsvorschläge gibt. Die gesamte Satzung kann man hier einsehen: www.bremer-hoehe.de -> Die Genossenschaft -> Genossenschaft

Fassung vom 20.06.2011	Änderungsvorschläge 27.06.2023
<u>§ 5 Eintrittsgeld</u>	
(1) Bei der Aufnahme in die Genossenschaft ist ein Eintrittsgeld in Höhe von 100,00 Euro pro Mitglied zu zahlen. Das Eintrittsgeld ist eine Verwaltungspauschale, die nicht zurückerstattet wird. Diese Bestimmung tritt am 1.1.2002 in Kraft.	(1) Bei der Aufnahme in die Genossenschaft ist ein Eintrittsgeld in Höhe von 100,00 Euro pro Mitglied zu zahlen. Das Eintrittsgeld ist eine Verwaltungspauschale, die nicht zurückerstattet wird. Diese Bestimmung tritt am 1.1.2002 in Kraft.
(3) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf Empfehlung des Sozialrates das Eintrittsgeld kürzen.	(3) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf Empfehlung des Sozialrates das Eintrittsgeld kürzen oder erlassen.
<u>§ 22 Zusammensetzung und Willensbildung</u>	
(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft sein.	(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft sein.
(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens drei Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig.	(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von mindestens drei und höchstens fünf Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig.
<u>§ 40 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben</u>	
(1) Der Geschäftsanteil beträgt DM 1.000,00, das entspricht einem Eurobetrag von 511,29 Euro.	(1) Der Geschäftsanteil beträgt 511,29 Euro .
(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, mindestens zwei Geschäftsanteile als Pflichtanteil zu zeichnen.	
(3) Jedes Mitglied, dem eine Wohnung oder ein Gewerbeobjekt überlassen wird oder überlassen worden ist, hat insgesamt 10 Geschäftsanteile als Pflichtbeteiligung zu zeichnen.	(3) Jedes Mitglied, dem eine Wohnung oder ein Gewerbeobjekt überlassen wird oder überlassen worden ist, hat insgesamt mindestens 10 Geschäftsanteile als Pflichtbeteiligung zu zeichnen.